

# SCHUTZKONZEPT FÜR BALLETT- UND TANZSCHULEN UNTER COVID-19

---

Version: 28. April 2020

## GRUNDREGELN

---

Die Betreiber einer Ballett- oder Tanzschule sowie eines Tanzclubs - nachfolgend Tanzschulen genannt - sind dazu verpflichtet, die Einhaltung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten.

Das individuelle Schutzkonzept stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Inhaber der Tanzschulen sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

1. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände
2. Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten 2m Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren
3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
4. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
5. Personen mit Krankheitssymptomen nach Hause schicken und anweisen, die Empfehlungen gemäss BAG zu befolgen
6. Berücksichtigung von besonderen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen
7. Information und Instruktion der Kursleiter\*innen und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen
8. Massnahmen der die Tanzschulleitung, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

## 1. ÜBERGEORDNETE SICHERHEITSMASSNAHMEN

---

### Kundenselektion

---

Alle Personen sind bei der Anmeldung für ein Training explizit darauf hinzuweisen, dass sie bei Auftreten jeglicher Krankheitssymptome dem Training fernbleiben sollen. Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, ist diese ohne Verzug wieder nach Hause zu schicken. Sollte sich im Verlauf des Unterrichts herausstellen, dass ein Kursteilnehmer oder eine Kursteilnehmerin an Symptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfinden leidet, ist der Unterricht an dieser Stelle unverzüglich abubrechen.

## Ausschluss von Risikogruppen

---

Mit besonders gefährdeten Personen gemäss Art. 10b der COVID-19-Verordnung 2 sollen Trainings frühestens ab 8. Juni 2020 wieder aufgenommen werden. Lehrpersonen, welche einer Risikogruppe zugehören, sind auf die spezifische Gefährdung aufmerksam zu machen.

## Beschränkung der Gruppengrösse

---

Es dürfen nur so viele Personen am Unterricht teilnehmen, wie die Studiogrösse unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Social Distancing erlaubt. Es gilt: Tanzfläche in m<sup>2</sup> geteilt durch 4 ergibt die Anzahl Kursteilnehmer\*innen.

## Kontaktminimierung

---

Kursteilnehmer werden dazu aufgefordert, mit dem Fahrrad oder dem Privatfahrzeug in der Ballett- oder Tanzschule zu erscheinen und die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wenn möglich zu vermeiden.

## Anwesenheitskontrolle

---

Es werden konsequent Anwesenheitslisten geführt, welche die genaue Identifikation der Kursteilnehmer mit Namen, Adresse, Alter und Kontaktangaben zulässt.

Nachfolgend wird die Umsetzung der einzelnen Richtlinien im Detail beschrieben:

## 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Kursteilnehmer\*innen und Schüler\*innen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände nach den Hygieneregeln des Bundes zu waschen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch Tanzschulinhaber\*innen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kursteilnehmer\*innen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen)
- Wasserspender sind zu entfernen
- Trocknungstücher in den Sanitäreinrichtungen sind durch Einwegtücher zu ersetzen

## 2. DISTANZ HALTEN

---

Lehrpersonen und Kursteilnehmer halten zu jedem Zeitpunkt, das heisst vor, während und nach dem Unterricht mindestens 2 m Abstand zueinander.

Folgende Massnahmen sind konsequent umzusetzen:

- Im Unterricht wird auf Berührung und Körperkontakt verzichtet. Dies gilt für die Lehrpersonen (z.B. keine taktilen Korrekturen) als auch für die Kursteilnehmenden untereinander (keine Partnerübungen, Pas de Deux, Contact Improvisation u.ä.m.).
- Einzige Ausnahme zu dieser Regel bildet der Kontakt zwischen Personen, welche im gleichen Haushalt leben im Rahmen von Privatlektionen.

- Für Kurse mit Kindern sind Bodenmarkierungen anzubringen, um Ihnen die Orientierung zu vereinfachen.
- Die Kursteilnehmer\*innen erscheinen in Trainingskleidung; die Garderoben sind nicht zugänglich.
- Der Kontakt zwischen den Kursteilnehmer\*innen vor und nach dem Training ist auf ein Minimum zu reduzieren. Kursteilnehmer\*innen werden vor dem Training dazu aufgefordert, pünktlich zum Training zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Training möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Zwischen den Kursen ist ein Unterbruch von mindestens 30 Minuten einzuplanen, damit sich die Teilnehmer der unterschiedlichen Kurse nicht unnötig kreuzen.
- Begleitpersonen sind in der Tanzschule nicht zugelassen.

### 3. REINIGUNG

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen. Für die Reinigungsmassnahmen sind zwischen jedem Kurs mindestens 20 Minuten einzuplanen.

#### Lüften

---

Die Kursleitung sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Kursräumlichkeiten. Diese sind nach jedem Kurs und unabhängig von der Gruppengrösse mindestens 10 Minuten zu lüften.

#### Oberflächen und Gegenstände

---

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Lektion konsequent zu desinfizieren.

#### WC-Anlagen

---

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Entsorgen des Abfalls sind Einweghandschuhe zu tragen.

### 4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

---

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt.

### 5. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

---

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmacksempfinden sind unverzüglich nach Hause zu schicken und anzuweisen, die Vorschriften und Empfehlungen gemäss BAG zu befolgen.

## 6. BESONDERE SICHERHEITSMASSNAHMEN

---

Folgende besondere Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, sind zu berücksichtigen. Beispiele für Massnahmen:

### Persönliches Schutzmaterial

---

Das Tragen von Schutzmasken während dem Unterricht liegt in der Verantwortung der Kursleiter. Beim Tragen von Schutzmasken muss insbesondere die Gefahr von nicht genügender Luftzufuhr in Betracht gezogen werden. Falls Schutzmasken getragen werden sind diese nach den Vorgaben des Herstellers zu verwenden.

## 7. INFORMATION

---

Es liegt in der Verantwortung der Ballett- und Tanzschulinhaber\*innen, alle Mitarbeiter\*innen korrekt über das individuelle Schutzkonzept zu informieren.

Die Schüler\*innen bzw. deren Betreuungspersonen und Kursteilnehmer\*innen sind über das individuelle Schutzkonzept vor Ort zu informieren. Die Tanzschulinhaber treffen geeignete Massnahmen, um den Kursteilnehmer\*innen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang

## 8. TANZSCHULLEITUNG

---

Massnahmen, um die Schutzvorkehrung effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Information und Instruktion der Kursleiter\*innen über die spezifischen Schutzmassnahmen
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen
- Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unmittelbar mitzuteilen

## ABSCHLUSS

---

*Das vorliegende Grobkonzept wurde zur Unterstützung von Ballett-, Tanzschulen und Tanzclubs bei der Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts erstellt. Die Verantwortung zur Erarbeitung eines individuellen Schutzkonzeptes liegt bei den Betreiber\*innen der Tanz- und Ballettschulen. Ebenso liegt es in der Verantwortung der Ballett- und Tanzschulinhaber\*innen oder einer von dieser explizit mit der Aufgabe betrauten Person, das Schutzkonzept der aktuellen Entwicklung und besonderen Umständen anzupassen. Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen.*

*Die zuständigen kantonalen Behörden können jedoch Einrichtungen schliessen, falls kein Ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird.*

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt:  Ja  Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: \_\_\_\_\_